

Beilage zu No. 104 des Kreis- und Anzeige-Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1892.

des § 7, Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten was folgt an:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich der Niederlande wird auch noch die Einfuhr von frischen und frischgefalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederläuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter, bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfenen Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres verboten.

Danzig, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwebe.

8.

Bekanntmachung.

Das Ein- und Durchfuhrverbot bezüglich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Habern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Russland (Amtsblatt Extraausgabe vom 26. und 30. Juli d. Js. No. 498 und 506) wird für Provenienzen aus Finnland aufgehoben. Ebenso wird die Polizei-Berordnung vom 10. September d. Js. Amtsblatt S. 331 No. 620, betreffend die Anmeldung von Post- und anderen Packetsendungen hinsichtlich der aus Finnland eintreffenden Packetsendungen aufgehoben.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

von Holwebe.

9.

Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 52. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. d. Mts., betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem königlichen Haupt-Zollamt hier selbst, bei den königlichen Haupt-Steuer-Ämtern zu Elbing und Pr. Starogard, bei sämtlichen königlichen Kreisämtern, bei den königlichen Steuer-Ämtern zu Dirschau, Belpin und Sobbowitz, ferner bei sämtlichen königlichen Landraths-Ämtern, bei sämtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerer-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Königliche Regierung.

Rathlev.

Nichtamtlicher Theil.

Erchinen-Vers.-Anstalt Ostrau.

Prämienätze: 75 <i>Mk.</i> 25 <i>J.</i>	Agenturen: Herr Kaufmann G. Voroff—Odra,
100 " 35 "	" " A. Schlemmer—Ober-Prangenhau,
125 " 45 "	" " Milde—Schönwarling,
150 " 55 "	" Lehrer Horn—Straßschin-Prangschin,
175 " 65 "	" Kaufmann Janke—Meißnerwalde,
200 " 75 " u. s. w.	" " B. Kreft—Praufl.

Bauschal-Versicherung für Fleischer Die Haupt-Agentur, Danzig, Mattenbuden 22 I. Th. Miran.
p. Schwein 25 *J.* Agenten gesucht.

Deck-Anzeige.

11. Agrarier, Oldenburger Rutschpferd und Horsa, engl. schwerer Ackerschlag (Shire) decken für 10 *Mk.* Nachzahlung von 10 *Mk.* bei Geburt des Fohlens. Stutenaufnahme unter billiger Berechnung des verlangten Futters. Montü—Gr. Saalau bei Straßschin.

12. Ein mit guten Zeugnissen versehener, verheiratheter evang. Wirth findet zu Marien oder auch sogleich Stellung auf dem Gut Schönfeld bei Danzig.

13. Stifts- und Pupillen-Capital habe ländlich zu begeben. Arnold, Kreis-Tagator.